**Prüfperimeter Bodenabtrag Kanton Solothurn**

Belastungstypen Gruppe 1: Siedlungsgebiet, korrosionsgeschütztes Objekt, Verkehr, Rebbau

Textbausteine zur Beurteilung von Baugesuchen

*Erläuterungen:*

Damit unbelastete Böden nicht verunreinigt werden, darf mit Schadstoffen belasteter, abgetragener Boden nicht unkontrolliert verschoben werden (Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens [VBBo; SR 814.12] und Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» [BAFU, 2021]). Im kantonalen *Prüfperimeter Bodenabtrag* sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt. Dies bedeutet, dass im Oberboden (oberste 20 cm, «Humus») der Richtwert gemäss VBBo von mindestens einem Schadstoff überschritten wird.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Verdachtsfläche **XXXXXX** des *Prüfperimeters Bodenabtrag* ([geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag](https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag)). Kann der Oberboden nicht am Entnahmeort weiterverwertet und muss aus der Verdachtsfläche hinaus verschoben werden, ist er auf dessen Schadstoffgehalt zu untersuchen.

*Auflagen:*

Der anfallende abgetragene Oberboden (oberste 20 cm, «Humus») kann am Entnahmeort selber, d.h. für die Umgebungsgestaltung weiterverwertet werden.

Belasteter Oberboden, der aus dem Projektperimeter weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ausserhalb des Projektperimeters ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Der Boden muss vorgängig auf dessen Schadstoffgehalt nach VBBo untersucht werden. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und die Weiterverwertung durch das Amt für Umwelt genehmigt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).

Bei allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss §136 GWBA vor der Probenahme dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall werden die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend sein für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens.

Bei einer Entsorgung ist der ordentliche Verfahrensweg gemäss der Abfallverordnung (VVEA; 814.600) einzuhalten. Die Ablagerung von verschmutztem abgetragenem Boden auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Nach Vorliegen der Untersuchungsresultate ist beim Deponiebetreiber, bzw. Standortkanton eine entsprechende Ablagerungsbewilligung einzuholen. Anträge zur Ablagerung können online unter [egi-aei.ch/](https://egi-aei.ch/) gestellt werden.